

Frage 1)

Der Stadt liegen zahlreiche Stellungnahmen des Denkmalschutzes vor: 2008 (Hr. Wenderoth -grundsätzliches Ablehnen jeglicher Bebauung des Reitplatzes) und 2014 (Dr. Walter - Freiflächencharakter erhalten, keine Rand- oder Zeilenbebauung, mit Architektenwettbewerb). Der bei der Bürgerversammlung gezeigte Entwurf widerspricht in allen Belangen diesen Stellungnahmen. Der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege lag der bei der Bürgerinformation gezeigte Entwurf der Bebauung bis zum Tag der Bürgerinformation nicht vor.

Wird mit dieser bewussten Nicht-Information der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege angestrebt, dem Denkmalschutz die rechtzeitige Handlungsfähigkeit zu nehmen, die Kasernenanlage insgesamt zu schützen?

Antwort von Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Weber:

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde über das grundsätzliche Vorgehen informiert und war eingebunden. Durch diverse vorherige Stellungnahmen ist die aktuelle Haltung des Denkmalschutzes gegenüber einer Bebauung in diesem Bereich bekannt. Die Entscheidung über die Baugenehmigung liegt u. a. bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die im Bauaufsichtsamt angesiedelt ist.

Frage 2)

Bei der Bürgerinformation wurde mehrfach betont, dass die Planungen erst am Anfang stehen und daher auch keine finale Aussage zur geplanten Anzahl der Wohnungen möglich sei. Herr Weber hat daraufhin eine Zahl zwischen 25 und 45 Wohnungen abgeschätzt. Kann es sein, dass bereits im Dezember 2015 mindestens ein Wohnungsbauunternehmen mit der jetzigen Planung angesprochen wurde?

Hat dieses Vorgehen den Zweck, die Bevölkerung so lange wie möglich uninformiert zu lassen, um dann nach der Verkaufsentscheidung sofort unumstößliche Fakten schaffen zu können?

Antwort von Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Weber:

Die 25 bis 45 Wohneinheiten – je nach festzulegendem Wohnungsmix – sind für die veranschlagte Fläche richtig.

Im Dezember 2015 ist die Verwaltung mit mehreren Wohnbauunternehmen in Kontakt getreten. Ziel war es, im gemeinsamen Gespräch im Sinne der Wohnungsbauförderung unterschiedliche Grundstücke der Stadt Erlangen in den Diskurs zu bringen und Werbung zu machen, damit sie in Erlangen investieren.

Frage 3)

In der Beschlussvorlage Nr. 231 /019/2016/1 der Stadtratssitzung am 17.3.16 hat sich die Mehrheit der Ämter klar gegen die Bebauung ausgesprochen oder Einwände gegen das Projekt formuliert.

Warum werden diese eindeutigen Stellungnahmen nicht berücksichtigt?

Antwort von Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Weber:

Bei der Schaffung von gefördertem Wohnungsbau handelt es sich um eine Abwägeentscheidung bzw. einen Abwägungsprozess.

„Die Ämterbeteiligung hat ergeben, dass die Fachdienststellen einem Verkauf des Grundstücks teilweise kritisch gegenüberstehen. Aufgrund des aktuell sehr angespannten Wohnungsmarktes sollte einem Verkauf der westlichen Teilfläche I mit ca. 4.380 qm dennoch zugestimmt werden.“ (siehe Beschlussvorlage Nr. 231 /019/2016/1 der Stadtratssitzung vom 17.03.2016)

Es ist die Aufgabe der Verwaltung den Stadtrat vor seiner Entscheidung umfassend zu informieren. Hier gibt es unterschiedliche Einschätzungen, entscheiden muss schließlich der Stadtrat.

Frage 4)

In der Bürgerinformation am 15.6.16 führte Hr. Weber ausführlich aus, dass die Stadt schon immer eine Bebauung des ehemaligen Reitplatzes plante.

Seit dem Start der Konversion der Kasernenanlage in neuzeitliche Nutzung gab es folgende Sachverhalte, die belegen, dass eine Bebauung nicht geplant war:

- Ein Teil des ehemaligen Reitplatzes wurde zum Zwecke der Parkplatznutzung veräußert und ein weiterer Teil durch eine städtische Freizeitanlage bebaut.
- Die Erwerber der umliegenden Einzeldenkmäler mussten die angrenzenden Straßen mit erwerben. Eine Maßnahme, die einer künftigen Erschließung nur hinderlich sein konnte.
- 2008 wurde das Bauvorhaben des BLZ abgelehnt.

Warum wurde trotz vorliegendem Bebauungsplan das Bauvorhaben des BLZ angelehnt? Wurde es abgelehnt um das historische Ensemble zu erhalten?

Antwort von Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Weber:

Das Bauvorhaben war eine informelle Anfrage 2008. Die ersten Skizzen haben den Denkmalpfleger Anlass zu Bedenken gegeben. Daraufhin hat der mögliche Bauherr das Interesse an einer Bebauung verloren. Grundsätzlich besteht aber auch hier Baurecht nach § 34, was die Denkmalpflege heute auch nicht bestreitet.

Frage 5)

Trifft es zu, dass sich Herr Weber bei der Begehung der Grün- und Freizeitfläche Paul-Gordan-Straße durch den Planungsausschuss am 15.3.16 wie folgt geäußert hat:

„Wir gehen derzeit davon aus, dass wir ungefähr die Hälfte der Fläche für Wohnungsbau brauchen und die andere Hälfte für Container, und wenn die dann überflüssig werden, würden wir das auch dem Thema geförderter Wohnungsbau übergeben“

Falls er sich so oder ähnlich ausdrückte: Wie kam der Sinneswandel zustande, da laut Bürgerinformation vom 15.6.16 nur noch eine „temporäre Unterbringung“ geplant ist?

Antwort von Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Weber:

Generell ist die Schaffung von adäquatem Wohnraum – sei es zur Unterbringungen von Flüchtlingen oder zur Schaffung von gefördertem Wohnungsraum – prioritär. Die Bauweise spielt hierbei eine untergeordnete Rolle.

Die für die östliche Fläche vorgesehene „temporäre Unterbringung“ ist in modularer Bauweise vorgesehen. Wenn auf Grund sich ändernder Rahmenbedingungen die Fläche nicht mehr für die vorgesehene „temporäre Unterbringung“ benötigt wird, steht diese wie-

der als freie Fläche zur Verfügung. Auch kann auf dieser Freifläche Freizeitaktivitäten, Spielbereiche oder andere Nutzungen vorgesehen werden – je nach Bedürfnissen zu diesem Zeitpunkt. Die Stadt plant nicht den Verkauf dieser Fläche. Die Stadt benötigt dieses Grundstück selbst aufgrund der Notwendigkeit der modularen Bauweise, die durch die öffentliche Hand durchgeführt werden soll.

Frage 6)

Für Gebäude in Modulbauweise wird mit einer Haltbarkeit von bis zu 50 Jahren gerechnet und Kosten von 1200-1400 €/qm (Hersteller ALHO, Friesenhagen, innenliegendes Treppenhaus, sanitäre Anlagen).

Können Sie den bei der Bürgerinfo vorgestellten Begriff „temporäre Unterbringung“ konkretisieren und welche Rechtsverbindlichkeit hat der Terminus „temporär“?

Antwort von Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß:

Der Begriff „temporäre Unterbringung“ beschreibt eine Unterbringung auf Zeit. Eine Aussage über eine Zeitdauer kann derzeit seriös nicht getroffen werden.

Die Stadt muss derzeit viele Asylbewerber unterbringen, obwohl das eigentlich Aufgabe des Freistaates Bayern ist. Weil dieser es derzeit nicht ausreichend schafft, Flüchtlingsunterkünfte zu bauen, hilft die Stadt u.a. mit Wohncontainern aus.

Wenn die modulare Bauweise nicht mehr benötigt wird, (z.B. weil der Freistaat ausreichend Unterkünfte geschaffen hat oder weil keine neuen Flüchtlinge mehr nach Erlangen kommen) können diese wieder abgebaut werden.

Zusatzfrage

Folgende Frage wurde nicht beantwortet und wird daher erneut gestellt:

Bei der Begehung hat sich Herr Weber geäußert, dass die Fläche wenn die Unterbringung von Flüchtlingen nicht mehr nötig ist, dem geförderten Wohnungsbau übergeben wird, d.h. sie wird bebaut. Jetzt ist die Aussage, es wird nur temporäre Modulbauweise verwendet und danach steht die Fläche wieder zur Verfügung. Es ist nicht mehr die Rede von gefördertem Wohnungsbau.

Wie kam es zu diesem Sinneswandel? Hat sich die Meinung der Stadtverwaltung geändert?

Antwort von Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Weber:

Ich habe ein Zitat, das Sie benutzt haben, vorgelesen, ich habe das Zitat nicht bestätigt.

Die Stadt plant derzeit den Verkauf dieser Fläche nicht. Die Stadt benötigt dieses Grundstück selbst aufgrund der Notwendigkeit der modularen Bauweise, die durch die öffentliche Hand durchgeführt werden soll.